

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 06/2024

## § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen (nachfolgend kurz: Service-AGB) gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle Beauftragungen der KOMSA Gruppe mit den nachfolgend beschriebenen Service- und Reparaturleistungen. Als Gruppe werden die KOMSA AG, die aetka AG und die KOMSA Services GmbH bezeichnet. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung auf der Homepage [www.komsa.com](http://www.komsa.com) eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA AG übersandt. Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an. Vertragsschließende Gesellschaft ist das jeweilig agierende, vertragsschließende Unternehmen der KOMSA Gruppe (nachfolgend „Gruppe“ genannt).
- (2) Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Geschäftskunden sind alle Unternehmer sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Kunde i.S.d. AGB sind ausschließlich Geschäftskunden.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote der Gruppe sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Nach Absenden des Vertragsangebotes erhält der Kunde per E-Mail eine automatisch generierte Empfangsbestätigung, die den Eingang des Gerätes bestätigt und die der Kunde ausdrucken kann. Die automatische Eingangsbestätigung stellt noch keine

Annahme des Angebots zur Serviceleistung oder Reparatur dar, sondern dokumentiert lediglich, dass die Bestellung eingegangen ist.

- (3) Anschließend kann die Gruppe dem Kunden ein Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags über die Beseitigung des in der Serviceanzeige bezeichneten Fehlers übersenden, soweit kein Garantie- bzw. Gewährleistungsfall vorliegt. Das Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags wird dem Kunden übersandt und ist von diesem schriftlich zu bestätigen, sofern dieser eine Weiterführung des Auftrags und somit eine Reparatur des Gerätes wünscht. Sollte die Gruppe den Auftrag zur Erstellung eines Kostenvoranschlags nicht annehmen, so wird sie den Kunden darüber umgehend informieren.
- (4) Sofern der Kunde bereits in der Serviceanzeige die Reparaturfreigabe erteilt hat, wird kein Kostenvoranschlag erstellt. Die Annahme der Bestellung erfolgt dann per separater E-Mail oder konkludent durch die Ausführung der beauftragten Leistungen.

## § 3 Leistungsumfang

- (1) Die Gruppe erbringt im Rahmen des geschlossenen Vertrages Service- oder Reparaturleistungen. Geschuldet wird demnach kein Erfolg, sondern lediglich die Durchführung einer Dienstleistung.
- (2) Aufgrund der Qualitätsrichtlinien der Hersteller ist die Gruppe zur vollständigen Instandsetzung des zur Reparatur eingehenden Gerätes im Sinne der technischen Beschreibung verpflichtet.
- (3) Bei vom Kunden zu vertretender unsachgemäßer Handhabung (z.B. Sturz- oder Bruchschäden, Spannungsschäden) befindet sich das defekte Gerät bzw. das Zubehör außerhalb von Gewährleistung und Garantie. Stellt die Gruppe fest, dass kein Garantie-/Gewährleistungsfall vorliegt, das Gerät jedoch reparabel ist, kann ein Kostenvoranschlag erstellt und dem Kunden übersandt werden. Dieses Angebot kann der Kunde innerhalb von 7 Tagen (Eingang bei der Gruppe) annehmen. Soweit der Kunde das Angebot nicht annimmt oder ein irreparabler Schaden

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 06/2024

- (Totalschaden) vorliegt, erhält der Kunde das Gerät unrepariert übersandt.
- (4) Sofern der Kunde nicht explizit eine Reparatur auf eigene Kosten wünscht oder eine Reparatur nicht möglich ist, behält sich die Gruppe vor, dem Kunden die Kosten für die Überprüfung des eingesendeten Gerätes in Höhe von bis zu EUR 70 in Rechnung zu stellen (Überprüfungspauschale). Dem Kunden steht es frei, einen geringeren Kostenaufwand nachzuweisen. Bei beauftragter Reparatur oder Einsendung eines funktionsfähigen Gerätes fällt keine Überprüfungspauschale an.
  - (5) Die Annahme von Geräten, die an die Gruppe unfrei übersandt werden, kann verweigert werden. Im Falle einer Annahme behält sich die Gruppe vor, die Kosten der unfreien Versendung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
  - (6) Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gruppe über.
  - (7) Einzusenden sind ausschließlich die defekten Geräte oder Defektteile, insbesondere ohne Originalverpackungen, Handbücher und nicht defekte Zubehörteile, auch wenn diese zum Schutz oder als Accessoires angebracht wurden (z.B. Akkus, Karten, Schutzfolien, Abdeckklappen und sonstige lose Gehäuseteile, Toner). Für dennoch eingesendete nicht defekte Gegenstände ist eine Haftung der Gruppe bei Verlust und Beschädigung ausgeschlossen. Ebenso übernimmt die Gruppe keine Haftung für Schäden an Geräten oder Zubehör, die durch unnötig oder nicht sicher/nicht den Herstellerempfehlungen entsprechend eingesendete Teile verursacht werden.
  - (8) Insbesondere stellen aufgeblähte oder beschädigte Lithium-Ionen-Akkus ein Sicherheitsrisiko dar und dürfen nach geltendem Recht nicht mehr versendet werden. Um Gefährdungen bei Lagerung und Transport auszuschließen, werden solche Akkus von der Gruppe ggf. ausgebaut und fachgerecht entsorgt. Ein Ersatz kann nur erfolgen, wenn sich das Gerät entweder noch innerhalb der Garantie befindet oder der Kunde einen entsprechenden Kostenvoranschlag bestätigt. Anderenfalls wird das Gerät an den Kunden ohne den Akku zurückgesendet.
  - (9) Im Rahmen der Reparatur wird das Gerät oder das Zubehör auf Werkseinstellungen zurückgesetzt.
  - (10) Die Gruppe ist berechtigt, zur Erbringung der (Reparatur-) Leistungen sowie zur Auslieferung des reparierten Geräts Dritte heranzuziehen.
  - (11) Die Gruppe weist darauf hin, dass bereits zur Feststellung, ob ein Garantiefall vorliegt, Eingriffe in das Gerät, insbesondere dessen Öffnung, erforderlich sein können. Ein Rückbau in den Zustand vor Öffnung des Gerätes erfolgt im Fall, dass hierbei festgestellt wird, dass kein Garantiefall vorliegt, und bei nachträglicher Feststellung eines irreparablen Totalschadens oder Ablehnung des aktualisierten Kostenvoranschlags nicht.

## § 4 Kostenvoranschlag

- (1) Soweit der Kunde das Angebot zur Erstellung eines kostenpflichtigen Kostenvoranschlags annimmt, ist der Kostenvoranschlag nach der bei der Gruppe gültigen Preisliste zu vergüten.
- (2) Der Kostenvoranschlag stellt lediglich eine fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten dar. Die Gruppe übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags. Ergibt sich bei der Reparatur, dass diese nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags ausführbar ist, so kann der Kunde den Vertrag aus diesem Grund kündigen. Im Falle der Kündigung kann die Gruppe einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen. Ist eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags zu erwarten, so wird die Gruppe den Kunden davon vor Ausführung der Arbeiten unterrichten.
- (3) Die Kostenvoranschlagserstellung erfolgt anhand der Fehlerbeschreibung des Kunden und einer Sichtprüfung des Gerätes. Erst nach Genehmigung des Kostenvoranschlags wird das Gerät geöffnet, da bauartbedingt eine zerstörungsfreie Öffnung des Gerätes nicht immer möglich ist. Nach dem Öffnen des Gerätes können sich irreparable Totalschäden (bspw. Feuchtigkeitseintritt) und weitere Beschädigungen zeigen, die entweder eine Reparatur nicht zulassen oder dazu führen, dass der bereits

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 06/2024

bestätigte Kostenvoranschlag noch einmal aktualisiert werden muss. Ein Rückbau in den Zustand vor Öffnung des Gerätes erfolgt bei nachträglicher Feststellung eines irreparablen Totalschadens oder Ablehnung des aktualisierten Kostenvoranschlags nicht.

## § 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung bemisst sich nach dem für die Reparatur und/oder Serviceleistung erforderlichen Zeitaufwand, zuzüglich der notwendigen Auslagen, insbesondere dem Preis für die benötigten Ersatzteile. Maßgeblich für die Berechnung ist die bei Erstellung des Kostenvoranschlags gültige Preisliste. Für Ersatzteile gelten die im Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlags gültigen Ersatzteilpreise.
- (2) Die Vergütung wird mit Zugang der Rechnung fällig, soweit der Kunde der Abnahme der Leistung nicht berechtigt widersprochen hat. Es steht dem Kunden jedoch frei, den im Kostenvoranschlag bezifferten oder von ihm freigegebenen Reparaturkostenbetrag bereits im Voraus an die Gruppe zu bezahlen. In diesem Fall wird ein etwa zu viel bezahlter Betrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erstellung der Rechnung von der Gruppe an den Kunden zurückgezahlt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich bei der Reparatur herausstellt, dass das Gerät des Kunden irreparabel ist, oder der Kunde das Gerät auch nach zweimaliger Aufforderung durch die Gruppe nicht an diese zur Reparatur einsendet. In diesem Fall ist die Gruppe berechtigt, den erteilten Auftrag zu stornieren und eine Rückzahlung an den Kunden vorzunehmen abzüglich der unter § 3 (4) genannten Überprüfungspauschale.
- (3) Die Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

## § 6 Erfüllungsort, Versand, Gefahrtragung

- (1) Die Rücksendung erfolgt unfrei, in der Regel ab Sitz der Gruppe. Alle Sendungen sind mit üblicher Verpackung versehen. Die Wahl der Versandart bleibt der Gruppe nach billigem Ermessen überlassen, sofern besondere Vereinbarungen nicht getroffen werden.

- (2) Erfüllungsort für alle Service- und Repairleistungen ist der Sitz der Gruppe. Die Versendung durch den Kunden an die Gruppe und die Versendung von der Gruppe an den Kunden erfolgt auf Gefahr des Kunden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Die Gefahr des Verlustes von Daten und Datenträgern durch den Transport trägt der Kunde.
- (4) Bei Verlust des Datenträgers (auch wenn postversichert) haftet die Gruppe nicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet für einen sicheren Transport seines Datenträgers zu sorgen. Haben wir eine Sendung erhalten, und der Datenträger ist nicht mehr enthalten, ist die Gruppe dafür nicht haftbar zu machen. Bitte schicken Sie keine neuen Speicherkarten, USB-Sticks oder andere Datenträger zwecks Datensicherung mit. Hier kann es leicht zu Verwechslungen kommen.

## § 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Fall des SEPA-Lastschriftverfahrens muss der Kreditoren den Debitor vor dem Versand der Lastschrift an dessen Kreditinstitut anhand einer Pre-Notification über die Belastung informieren. Die Pre-Notification muss durch die Gruppe mindestens 1 Tag vor Fälligkeitsdatum versandt werden.
- (2) Ein im Verzug befindlicher Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld mindestens jedoch in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Gruppe behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (3) Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten der Gruppe gegenüber sofort fällig. Die Gruppe ist dann berechtigt, ausstehende Reparatur- und Serviceleistungen, die Erstellung von Kostenvoranschlägen und Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 06/2024

## § 8 Pfandrecht der Gruppe

- (1) Der Gruppe steht wegen der auftragsgemäß erbrachten Leistungen sowie wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Gruppe und dem Kunden ein Pfandrecht an Geräten zu, die im Rahmen des Auftrags in den Besitz der Gruppe gelangt sind. Löst der Kunde das ihm per Nachnahme übersandte Gerät nicht ein, nimmt dieses nicht ab oder kann dieses ihm nicht zugestellt werden, so wird das Gerät nochmals kostenpflichtig an ihn übersendet. Führt auch der zweite Zustellungsversuch nicht zu einem Erfolg, so kann die Gruppe nach billigem Ermessen den Verkauf des Geräts dem Kunden ankündigen und dabei den Grund bezeichnen, wegen dem der Verkauf stattfinden soll, das Gerät in eine kostenpflichtige Einlagerung überführen oder es nach einem Jahr verschrotten oder verwerten.
- (2) Die Gruppe ist auch berechtigt, das Gerät im Wege des freihändigen Verkaufs zu veräußern.
- (3) Das Recht zum freihändigen Verkauf, der Verwertung oder der Verschrottung besteht auch dann, wenn die gemäß Absatz 1 von der Gruppe zu machende Mitteilung dem Kunden an die im Auftrag enthaltene Adresse nicht zugestellt werden kann oder der Kunde die Gruppe über eine Veränderung seiner Adresse nicht informiert hat oder dem Serviceauftrag keine Adresse beilagt.

## § 9 Gewährleistung

- (1) Weist eine Reparaturleistung der Gruppe einen Mangel auf, so kann der Kunde binnen angemessener Frist Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Gruppe durch Mangelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werkes. Ausgetauschte Teile gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gruppe über.
- (2) Bedienungsfehler, Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch, Lagerung oder durch Eingriffe Dritter unterliegen nicht der Gewährleistung.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, bei Vorsatz und der Gruppe zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens, bei der Nichterfüllung selbständiger Garantien, und wenn der Gruppe Arglist vorwerfbar ist.

- (4) Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome an die Gruppe zu übermitteln. Die Schilderung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Hat der Kunde die Störung oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, ist die Gruppe berechtigt, ihre durch die Mängelbeseitigung oder versuchte Mängelbeseitigung entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- (6) Die Gewährleistung der Gruppe erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch ein Nichteinhalten der für die Nutzung des Leistungsgegenstandes der Gruppe vorgegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Kunde den Leistungsgegenstand ohne Zustimmung der Gruppe selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unzumutbar erschwert wird.
- (7) Die Gruppe kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde an die Gruppe die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels oder der zugesicherten Eigenschaft entspricht, bezahlt hat.
- (8) Der Kunde hat das Recht, nach Setzung einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung und nach Verweigerung oder Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt frühestens nach zwei erfolglosen Mangelbeseitigungsversuchen vor. Im Übrigen gilt die nachfolgende Haftungsbeschränkung gemäß § 13.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 06/2024

## § 10 Vertragliches Rücktrittsrecht

- (1) Die Gruppe hat in jedem der nachfolgenden Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten:
  - (a) bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese es der Gruppe nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ihre Leistungen zu erbringen;
  - (b) wenn sich die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
  - (c) bei fehlerhaften, den Vertragszweck erheblich gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit;
  - (d) bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und Geschäften des Kunden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder unlautere Handlungen darstellen.
- (2) Bei teilweiser oder zeitlicher Unmöglichkeit kann der Vertrag in beidseitigem Einvernehmen den veränderten Bedingungen angepasst werden.
- (3) Wegen vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit oder aufgrund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten steht der Gruppe ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 25 % der jeweiligen vertraglichen Vergütung zu, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Die Gruppe ist es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

## § 11 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Gruppe ist berechtigt, die Ansprüche und Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden an Dritte zu übertragen, soweit der Vertragszweck hierdurch nicht gefährdet wird.
- (2) Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gruppe an Dritte abtreten, soweit es sich nicht um eine Geldforderung handelt.
- (3) Gegen Ansprüche der Gruppe kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

- (4) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im Übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen gegen die Gruppe nur ausüben, wenn diese Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

## § 12 Konzernverrechnungsklausel

- (1) Unter dem Begriff „KOMSA-Unternehmen“ sind sämtliche verbundenen Unternehmen der KOMSA AG gemäß §§ 15 ff. AktG zu verstehen.
- (2) Die Gruppe ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegenüber dem Kunden zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen andere mit der KOMSA AG nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zustehen.
- (3) Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (vgl. § 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (4) Eine Aufstellung sämtlicher mit der KOMSA AG nach §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ist dem aktuellen Geschäftsbericht zu entnehmen, der nach handelsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht wird, oder wird dem Kunden auf Anfrage von der Gesellschaft übersandt.

## § 13 Haftung

- (1) Die Haftung der Gruppe ist begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für das Fehlen einer übernommenen Garantie, wegen Arglist, nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Haftung für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DSGVO. Hierfür gelten die Regeln zum Datenschutz in § 14.
- (3) Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung wird jedoch

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 06/2024

der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

- (4) Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, nach seinem eigenen Sicherheitsbedürfnis Sicherungs-Kopien der Daten zu erstellen und aufzubewahren, die der Kunde auf seinem Gerät bzw. auf dem Zubehör gespeichert oder dort verarbeitet hat. Für den Verlust von Daten haftet die Gruppe insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- (6) Ansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes.
- (7) Soweit die Gruppe durch Links den Zugang zu anderen Websites ermöglicht, ist die Gruppe für die dort enthaltenen fremden Inhalte nicht verantwortlich. Die Gruppe macht sich die fremden Inhalte auch nicht zu Eigen. Für die Inhalte und daraus resultierende Schäden der fremden Websites haftet der Anbieter der jeweilig verlinkten Seite, nicht derjenige, welcher durch Links auf diese Veröffentlichung verweist. Sollten wir Kenntnis erlangen, dass rechtswidrige Inhalte auf diesen Seiten enthalten sind, wird die Gruppe den Zugang un- verzüglich sperren.

## § 14 Datenschutz, Bonitätsprüfung

- (1) Sofern die Geräteinhaltsdaten auf dem Gerät nicht gelöscht wurden und diese zur Auftragsausführung erforderlich sind (insbesondere um einen Fehler zu rekonstruieren oder zur Datensicherung), müssen die personenbezogenen Daten im Rahmen der Auftragsausführung durch die Gruppe verarbeitet werden.
- (2) Der Kunde erklärt mit der Erteilung des Auftrages, dass er zur Verfügung über das übergebene Gerät und die dort gespeicherten Daten berechtigt ist.
- (3) Die Gruppe und der Kunde verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten, die Einhaltung dieser Bestimmungen

ihren Mitarbeitern aufzuerlegen und auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

- (4) Die Gruppe behält sich vor, im Einzelfall die Bonität und Identität des Kunden zu überprüfen. Sollten wir in Vorleistung treten (z.B. Lieferung auf Rechnung), behalten wir uns vor, eine Bonitätsprüfung auf der Grundlage mathematisch-statistischer Verfahren durchzuführen, um unser berechtigtes Interesse an der Feststellung der Zahlungsfähigkeit unserer Kunden zu wahren. Die für eine Bonitätsprüfung notwendigen personenbezogenen Daten übermitteln wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an folgenden Dienstleister: CRIF GmbH, Leopoldstraße 244, 80807 München.
- (5) Weitere Partner:  
CRIF Bürgel-Chemnitz Richter GmbH & Co. KG, Zwickauer Str. 74, 09112 Chemnitz  
Creditsafe Deutschland GmbH, Schreiberhauerstr. 30, 10317 Berlin  
Dun & Bradstreet Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Str. 11, 64293 Darmstadt  
Euler Hermes Deutschland, Niederlassung der Euler Hermes SA, Gasstraße, 22761 Hamburg  
Der Kunde kann dieser Verarbeitung der Daten jederzeit durch eine Nachricht an den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegenüber der vorgenannten Auskunftstelle widersprechen. Jedoch bleibt die Gruppe ggf. weiterhin berechtigt, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, sofern dies zur vertragsgemäßen Zahlungsabwicklung erforderlich ist.
- (6) Der Kunde und die Gruppe verpflichten sich wechselseitig, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebsspezifischen Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung und Ablauf der Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht zu vernichten.
- (7) Die Haftung aus Art. 82 DSGVO wird beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht, es sei denn es handelt

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service- und Reparaturleistungen

der KOMSA Gruppe, Version 06/2024

sich um sensible Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO oder der Datenschutz ist nach dem Willen der Parteien wesentlicher Vertragszweck.

## § 15 Schlussbestimmungen

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die einem Vertragspartner eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Vertragspartner oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich. Dies gilt insbesondere auch für Verzögerungen bei der Leistungserbringung durch die Gruppe, wenn diese aus fehlenden Zuarbeiten Ihrer Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen resultieren.
- (2) Die Gruppe darf sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten der Gruppe bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, der Gruppe sämtliche seine Person betreffende und für den Auftrag relevanten Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Gruppe und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (5) Diese AGB sind in englischer und deutscher Sprache abgefasst. Bei Widersprüchen zwischen den Versionen oder Unklarheiten über den Inhalt oder die Bedeutung von Bestimmungen dieses Vertrages ist die deutsche Version maßgeblich.
- (6) Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der KOMSA AG in 09232 Hartmannsdorf vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde bei Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat bzw. ein solcher nicht bekannt ist.